

ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES FACHRECHT UND BERATUNG (LFB)

Fachinformation der LFB vom 10.07.2026

Aktuelle Hinweise zur Düngung nach der Ernte (Herbstdüngung)

Am 29. April 2026 wurde mit der Verordnung zur Aufhebung der Düngelandesverordnung die Landesverordnung über besondere Anforderungen an die Düngung in belasteten Gebieten (DüLVO MV) vom 27. Januar 2023 aufgehoben.

Mit der Aufhebung der Düngelandesverordnung wurde auch die Ausweisung der mit Nitrat belasteten Gebiete (sog. „Rote Gebiete“) aufgehoben. Durch das Fehlen einer Gebietskulisse gelten die besonderen Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung gemäß § 13a Absatz 2 DüV und nach § 3 DüLVO MV derzeit nicht. Die erweiterten Gewässerabstände gemäß § 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 DüV sind aber weiterhin landesweit einzuhalten.

Für die Herbstdüngung bedeutet dies, dass die Vorgaben von § 6 Absatz 8 und 9 der Düngeverordnung (DüV) - zu den Zeiten, in denen eine Düngung verboten ist (Sperrzeiten), zu den Kulturen, die vom Herbsdüngeverbot ausgenommen sind und zur Höhe der Stickstoffdüngung im Herbst - im gesamten Landesgebiet gelten.

Ackerland

- Auf Ackerland dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt (1,5 % N in der TM) nach der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.
- Ausgenommen vom Herbsdüngeverbot sind Winterraps, Feldfutter und Zwischenfrüchte mit einer Aussaat bis zum Ablauf des 15. September und Wintergerste nach Getreidevorfrucht mit einer Aussaat bis zum Ablauf des 1. Oktober.
- Zu den betreffenden Kulturen dürfen nach der Ernte der Vorkultur bis zum Ablauf des 1. Oktober höchstens 60 kg Gesamt-N/ha oder 30 kg Ammonium-N/ha gedüngt werden. Der zuerst erreichte Wert limitiert die Düngungshöhe, wobei keine Ausbringungsverluste oder Mindestwirksamkeiten angerechnet werden dürfen.
- Vor der Herbstdüngung zu Winterraps müssen keine Nmin-Untersuchungen zum Nachweis des Düngebedarfs durchgeführt werden.
- Bei einer Herbstdüngung mit Wirtschaftsdüngern müssen deren Stickstoff- und Phosphatgehalte nicht durch eigene Analysen ermittelt werden.
- Vor der Herbstdüngung muss der Düngebedarf nach vereinfachtem Verfahren ermittelt und dokumentiert werden. Hierfür können die von der LFB veröffentlichten Formblätter verwendet werden.
- Zu Sommerungen (Aussaat nach dem 1. Februar) dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt gedüngt werden (im Folgejahr), ohne dass zuvor eine Zwischenfrucht angebaut wurde (kein verpflichtender Zwischenfruchtanbau vor Sommerungen).

ZUSTÄNDIGE STELLE FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHES FACHRECHT UND BERATUNG (LFB)

Grünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (z.B. Ackergras)

- Auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai dürfen Düngemittel mit einem wesentlichen Stickstoffgehalt (1,5 % N in der TM) in der Zeit vom 1. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden. (Für nach dem 15. Mai bestelltes mehrjähriges Feldfutter gilt im Ansaatzjahr die Sperrzeit von Ackerland).
- Über flüssige organische Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (>10 % Ammonium-N bei > 1,5 % N in TM, z.B. Gülle, Gärrest) dürfen in der Zeit vom 1. September bis zum 1. November höchstens 80 kg Gesamt-N/ha in Summe aller Gaben innerhalb dieses Zeitraums aufgebracht werden.
- Eine Düngung nach dem letzten Schnitt vor Beginn der Sperrzeit ist auf den Düngebedarf des aktuellen Jahres anzurechnen (keine vorgezogene Düngung für das Folgejahr).
- Flüssige organische Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (z.B. Gülle, Gärrest) dürfen seit dem 1. Februar 2025 auf Grünland und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau nur noch streifenförmig bodennah aufgebracht werden.

Aufbringung von Festmist, Kompost und Phosphordüngern im Herbst

- Festmist von Huf- und Klauentieren (kein Geflügelmist), Kompost und Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat (0,5 % P_2O_5 in der TM) dürfen in der Zeit vom 1. Dezember bis zum Ablauf des 15. Januar nicht aufgebracht werden (gilt für Ackerland und für Grünland).
- Diese Düngemittel dürfen nach der Ernte der Vorkultur bis zum Beginn der Sperrzeit bis in Höhe des Düngebedarfs der Folgekultur (Winterung oder Sommerung) gedüngt werden. Der Düngebedarf ist für Stickstoff und Phosphor vor der Düngung zu ermitteln.
- Die Nährstoffgehalte dieser Düngemittel dürfen anhand von Richtwerten ermittelt werden (keine Pflicht zur Untersuchung der Stickstoff- und Phosphatgehalte).

Die Weiterentwicklung der Düngeverordnung ist derzeit offen. Aufgrund des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes zur Bayrischen Düngeverordnung ist der Bund gefordert, das Düngegesetz zu überarbeiten. Die Ausgestaltung der Überarbeitung wurde in diesem Zusammenhang nicht festgelegt.